



Gasentladungslampen

431

Stand: 09/2020

Beschreibung

Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Quecksilberdampflampen, Projektionslampen und ähnliches) enthalten aufgrund ihres Funktionsprinzips [Quecksilber](#) (mg- bis g-Bereich) und Leuchtstoffe. Auch heute sind noch Leuchten mit [PCB](#)-haltigen [Kondensatoren](#) zu finden. Sie dürfen nicht zerstört werden, da dann giftige Quecksilberdämpfe freigesetzt werden.

Gasentladungslampen bringen bei nicht umweltverträglicher Entsorgung eine erhebliche Umweltbelastung mit sich. Deshalb müssen Röhren, Lampen etc. beim Gebäuderückbau getrennt ausgebaut, gesammelt und nach den Vorgaben des Elektrogerätegesetzes entsorgt werden. Eine Zerlegung von Leuchten oder Lampen an der Baustelle ist nicht zulässig.

Weitere Informationen siehe [Kondensatoren](#)

Probenahme

Überprüfung der Kennzeichnung für [Kondensatoren](#) (siehe dort).

Entsorgung

Leuchtstofflampen müssen in zertifizierten Erstbehandlungsanlagen behandelt werden. Glas und Metalle können stofflich verwertet werden.

Abfallschlüssel:

für [Leuchtstoffröhren](#):

20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle